

Regierungsrat Stefan Kölliker
Vorsteher des Bildungsdepartementes
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

St.Gallen, 20.01.2022

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Revision Universitätsgesetz»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 21. Januar 2022 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «Revision Universitätsgesetz» Stellung nehmen zu können.

Im Grundsatz begrüssen wir das Ansinnen der Regierung, mit der Revision des Universitätsgesetzes die Governance der Universität St.Gallen zu stärken und dabei verschiedene Rollen im Gefüge zu klären und Aufgaben der Organe zu entflechten. Betroffen sind hierbei Aufgaben in den Bereichen gesamtuniversitäre Strategie, Aufsicht der Lehre, Forschung und Weiterbildung, finanzielle und personelle Führung sowie Rechtspflege. Bereits heute nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion über die öffentlich-rechtlichen Anstalten die Oberaufsicht über die Universität St.Gallen wahr. Das ist der Rechtsform der Universität St.Gallen geschuldet und insofern auch richtig. Folglich begrüssen wir es auch, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht über die Universität St.Gallen behält. Insgesamt erachten wir den Motionsauftrag als erfüllt.

Auch wenn diese Revision des Universitätsgesetzes primär eine Erneuerung der Governance zum Ziel hat, ist es wichtig, bei dieser Gelegenheit auch weitere grundlegende Fragen zu klären. Obwohl die Hälfte des Personals durch wettbewerbliche Mittel finanziert wird, fliesst ein namhafter Staatsbeitrag des Kantons an die Universität St.Gallen. Die Universität St.Gallen ist eine wichtige Trägerin der staatlichen Grundversorgung in der Bildung und gewährleistet ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot. Sie ist dank ihrer Qualität, ihrer internationalen Ausstrahlung und ihrer Wertschöpfung von hoher Bedeutung für unseren Kanton. Absolut zentral ist für die FDP die Freiheit der Lehre und der Forschung. Sie muss jederzeit gewährleistet bleiben. Der Universität muss im Rahmen von Verfassung und Gesetz höchste Autonomie zustehen. Diese Freiheit geht einher mit Verantwortung – eine Verantwortung, die in der Vergangenheit nicht immer wahrgenommen wurde. Mit der Revision des Universitätsgesetzes werden diesbezüglich klare Rahmenbedingungen gesetzt. Der Spielraum für unredliches Verhalten wird damit so weit wie möglich reduziert.

Im Folgenden erwähnen wir, welche Revisionspunkte wir ausdrücklich begrüssen:

- › Die Frage nach der grundsätzlichen Ausgestaltung der Universität erachtet die FDP als Schlüsselfrage. So zeigt sich die FDP überzeugt, dass die Universität auch zukünftig nicht als Volluniversität geführt werden soll. Zum einen würde das die heutige Exzellenz und das internationale Renommee substantiell gefährden. Zum anderen wäre eine Volluniversität nicht finanzierbar. In

diesem Zusammenhang begrüsst es die FDP, dass beim Leistungsauftrag auch zukünftig zwischen dem traditionellen Kernbereich der Universität und zusätzlichen Angeboten wie der School of Medicine unterschieden wird. Es muss sichergestellt werden, dass keine Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen stattfindet.

- › Der Senat, dem Professorinnen und Professoren sowie Angehörige des Mittelbaus und der Studierendenschaft angehören, ist und bleibt das oberste akademische Organ der Universität St.Gallen. Während der Senat den Universitätsangehörigen einen Beitrag zur Selbstverwaltung ermöglicht, erscheint er heute gleichzeitig schwerfällig und zu gross für viele der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben. Nach der Revision des Universitätsgesetzes soll der Senat deshalb nur noch besonders wichtige Geschäfte von grundlegender, gesamtuniversitärer Bedeutung behandeln. Andere Aufgaben werden dem Senatsausschuss oder den Abteilungen übertragen. Die wichtige Vertretung des Mittelbaus im Senat bleibt indes gewährleistet, indem 18 Prozent der Senatssitze den fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden zustehen. Der Senatsausschuss ist neben der Entlastung des Senats neu zusätzlich zuständig für alle akademischen Belange, die keinem anderen Organ übertragen sind. Der Senatsausschuss erhält einen legislativen Charakter und weist eine Grösse von 31 Sitzen auf (30 Mitglieder plus Rektorat), wobei die Aufteilung der Sitze – gleich wie im Senat – auf dem System der Vertretung nach Interessengruppen basiert. Im Sinne der Effektivität und Effizienz, begrüsst die FDP die Schaffung eines Senatsausschusses sowie die Zuweisung der erwähnten Aufgaben und Kompetenzen.
- › Mit dem neuen Universitätsgesetz wird ausserdem die Stellung der Rektorin oder des Rektors mit einer Ausweitung der Kompetenzen und einer klaren Definition des Aufgabenbereichs gestärkt. Daneben soll die Rektoratsstelle neu international ausgeschrieben werden. Die FDP begrüsst beide Vorschläge, wobei im Besonderen die klaren Aufsichts- und Weisungskompetenzen gegenüber den Instituten und im Bereich der personalrechtlichen Massnahmen positiv hervorzuheben sind. Eine öffentliche, internationale Ausschreibung des Rektorats garantiert des Weiteren, dass dieses Amt mit der kompetentesten und geeignetsten Person besetzt wird.
- › Die Institute sind für die Universität, deren Exzellenz und deren Ruf von grösster Bedeutung. Sie ermöglichen das wichtige Zusammenspiel von Theorie und Praxis. Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass die Universität für ausgezeichnete Dozentinnen und Dozenten attraktiv ist und bleibt. Hochqualifizierte, unternehmerisch denkende Lehrende und Forschende wollen gerade aufgrund dieser Möglichkeiten, die ihnen die Institute bieten, an der Universität St.Gallen arbeiten und entscheiden sich deshalb gegen andere Universitäten. Die FDP teilt aber die Bedenken der Regierung bezüglich des bisherigen Wirtschaftens der Institute. Die eigenwirtschaftlich geführten Institute haben in der Vergangenheit deren vorsitzende Professorinnen und Professoren in Einzelfällen dazu verleitet, die verfügbaren Mittel als privates Eigentum der Institute zu betrachten und uneingeschränkt darüber zu verfügen. Wir unterstützen deshalb die Einführung klarer Regeln im Umgang mit den Ressourcen (Geld, Infrastruktur, Personal). Im Rahmen dessen scheint dann auch die Einführung des Modells «Aufsicht durch Rektorat» angezeigt, um die zukünftige Instituts-Governance zu gewährleisten.
- › Beteiligungen der HSG an anderen Institutionen und Unternehmen sind im geltenden Universitätsgesetz nicht vorgesehen. Gerade mit Blick auf ihre unternehmerische Ausrichtung, die u. a. die Studierenden zu eigeninitiativem Handeln befähigt, soll es der HSG mit dem neuen Universitätsgesetz ermöglicht werden, sich im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs an juristischen Personen zu beteiligen. Dies umfasst die Förderung der Gründung von sogenannten

Spin-Offs durch Absolventinnen und Absolventen sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität.

- › Die Weiterbildung ist wichtig für den Praxisbezug der Universität St.Gallen und erwies sich in der Vergangenheit dienlich, Drittmittel zu generieren. Ausserdem trägt die Weiterbildung zum sehr guten internationalen Ranking der Universität St.Gallen bei. Um im globalisierten und hart umkämpften Weiterbildungsmarkt zu bestehen, ist es für die Universität St.Gallen elementar, die Weiterbildung zu stärken. Bis anhin wurde die Weiterbildung durch die Executive School (ES-HSG) und die Institute getragen. Das neue Governance-Modell der Weiterbildung sieht vor, dass eine übergreifende Weiterbildungskommission alle Weiterbildungsprogramme koordiniert und reguliert. Das macht insofern Sinn, als dass bis anhin die Trennung von Kompetenzen und Aufgaben zwischen der ES-HSG und den Instituten nicht geregelt war. Weiter werden primäre Zuständigkeitsbereiche zwischen der ES-HSG und den Instituten eingeführt sowie ein strukturierter Genehmigungsprozess der Programme etabliert und durch einen vorbereitenden Ausschuss ein systematisches Qualitätsmanagement garantiert. Im Sinne des Ziels des lebenslangen Lernens und der Stärkung der Weiterbildung unterstützt die FDP die Vorschläge der Regierung zur Weiterentwicklung der Weiterbildung.

Im Folgenden äussern wir uns zu Revisionspunkten, die einer Überarbeitung bedürfen:

- › Die FDP befürwortet die Entpolitisierung des Universitätsrates, begrüsst aber gleichzeitig, dass der Kantonsrat mit dem Genehmigungsvorbehalt zwar eine kleinere Rolle spielt, indes immer noch Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums nehmen kann. Gleichzeitig ist es der Partei ein Anliegen, dass die Universität auch zukünftig stark in der regionalen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik verankert ist. Die FDP lehnt eine starke Verkleinerung des Universitätsrates ab und verlangt, dass auch weiterhin – neben dem Präsidium – 8 bis 10 Personen in diesem Gremium Einsitz nehmen. Zudem sind die Anforderungen für eine Wahl in den Universitätsrat im Gesetz oder in anderer geeigneter Form zu spezifizieren.
- › In Art. 47 Abs. 1 sieht das neue Universitätsgesetz nach wie vor eine Wahl von ordentlichen Professorinnen und Professoren auf eine Amtsdauer von acht Jahren vor. Das lehnt die FDP ab. Die FDP fordert, dass auf eine besondere personalrechtliche Stellung für Professorinnen und Professoren – zugunsten einer regulären öffentlich-rechtlichen Anstellung – verzichtet wird. Eine solche Amtsdauer ist weder zeitgemäss, zweckdienlich noch in anderer Weise notwendig. Eine Änderung dieses Absatzes darf aber nicht dazu führen, dass auf die Vorgaben in Art. 47 Abs. 2 verzichtet wird.
- › Die Bestimmungen zu Immobilien und Eigentumserwerb bedürfen nach Ansicht der FDP einer Überarbeitung. Das starre Korsett verunmöglicht die notwendige räumliche Anpassung an Entwicklungen (Studentenzahlen, Lernformen usw.) der Universität innerhalb einer 4-jährigen Leistungsauftragsperiode. Die FDP regt deshalb an, dass hinsichtlich Miete und Erwerb von Immobilien die Möglichkeit für eine höhere Flexibilität der Universität geschaffen wird. Es sollen Formen und Möglichkeiten (z. B. im Leistungsauftrag) vorgesehen werden, mit denen die Universität eigenständig auf Trends reagieren kann. Gleichzeitig ist es zentral, dass die Kosten nicht unkontrolliert wachsen und entsprechende Kontrollmechanismen vorgesehen werden.
- › Art. 17 erachtet die FDP im Rahmen dieses Gesetzes insgesamt als sachfremd. Die FDP fordert, dass eine entsprechende Bestimmung im Rahmen eines anderen Erlasses vorgelegt wird, der dem Kantonsrat zeitgleich mit dem Universitätsgesetz vorgelegt wird.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Christian Lippuner
Fraktionspräsident